

**Klausur in Steuerlehre  
(Wiederholungsklausur)**

WS 2002/2003

Lehrstuhl Finanzwissenschaft

Bitte beantworten Sie 2 von 3 Fragen.

Bitte geben Sie auf dem Deckblatt an, welche Fragen Sie bearbeitet haben.

Schreiben Sie bitte auf das Deckblatt sowie auf jedes von Ihnen verwendete Klausurblatt Namen und Matrikelnummer.

Viel Erfolg!

Name:

Matrikelnr.

Frage 1):

Punkte:

Frage 2):

Punkte:

Frage 3):

Punkte:

Gesamtpunkte:

Note:

## Aufgabe 1

Die deutsche Mineralölbesteuerung wird in Form einer Stücksteuer mit differenzierten Sätzen für verschiedene Arten (hinsichtlich chemischer Zusammensetzung und Verwendung) von Mineralölprodukten durchgeführt. Zwei Differenzierungen sind dabei besonders bedeutsam: Benzin (als Mineralölprodukt mit einer höheren Oktanzahl) wird in Abhängigkeit vom Bleigehalt mit unterschiedlichen Steuersätzen belegt. Ein chemisch identischer Stoff (Dieseltreibstoff, Heizöl) wird bei der Verwendung durch nicht-landwirtschaftliche Kfz höher besteuert als bei der Verwendung zu Heizzwecken oder innerhalb der Landwirtschaft.

Stellen Sie knapp die Ziele und Funktionen der Besteuerung dar und diskutieren Sie anhand dieser Kriterien die Mineralölsteuer samt der genannten Differenzierungen.

## Aufgabe 2

Ermitteln Sie für folgende gesamtwirtschaftliche Kostenfunktion bzw. Nachfragefunktion den Preis vor und nach Einführung einer Stücksteuer von 6 Geldeinheiten pro Einheit für die Marktform eines Polypols bzw. Monopols. Erläutern Sie, weshalb der Wohlfahrtsverlust durch Einführung einer Steuer im Fall eines Monopols anders ausfällt als im Polypol.

Nachfrage:  $P(x) = 15 - 0,5 x$

Kostenfunktion: Fixkosten: 5

Variable Kosten:  $K_v(x) = 3 x + 0,5 x^2$

Hinweis: Wenn Sie die Aufgabe graphisch lösen, beachten Sie bitte, daß zwei Kästchen auf Ihrem Papier einer Geld- bzw. Mengeneinheit entsprechen sollte. Bitte verwenden Sie für den Fall eines Monopols und Polypols je eine eigene Grafik an.

## Aufgabe 3

Die Kopie im Anhang entstammt einer Informationsbroschüre zur Unternehmensbesteuerung in Liechtenstein. Verwenden Sie die relevanten Informationen, um für ein Unternehmen, dessen steuerbares bzw. relevantes Eigenkapital eine Million Schweizer Franken (ChF) beträgt und das sämtliche Gewinne einbehält, die anfallende Steuer zu ermitteln. Stellen Sie Steuertarif, Grenzsteuersatzfunktion sowie Durchschnittsteuersatzfunktion graphisch und formal dar.

# Steuerberechnung/- Steuerrechnung

## Steuersätze

- Der Steuersatz der **Kapitalsteuer** beträgt zwei Promille des steuerbaren Kapitals (Ziffer 29 der Steuererklärung).
- Der Steuersatz der **Ertragssteuer** beträgt halb soviel Prozente des massgebenden Reinertrages (Ziffer 6 der Steuererklärung), als dieser massgebende Reinertrag Prozente des massgebenden Kapitals (Ziffer 27 der Steuererklärung) ausmacht, **jedoch mindestens 7,5% und höchstens 15%** des steuerbaren Reinertrages (Ziffer 6 bzw. 10 der Steuererklärung).

Der gemäss vorstehendem Absatz ermittelte Steuersatz für die Ertragssteuer erhöht sich um den sog. **Ausschüttungszuschlag**. Der Ausschüttungszuschlag beträgt:

1%, wenn die Ausschüttung mehr als 8% des steuerbaren Kapitals

1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, wenn die Ausschüttung mehr als 10% des steuerbaren Kapitals

2%, wenn die Ausschüttung mehr als 12% des steuerbaren Kapitals

2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, wenn die Ausschüttung mehr als 14% des steuerbaren Kapitals

3%, wenn die Ausschüttung mehr als 16% des steuerbaren Kapitals

3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, wenn die Ausschüttung mehr als 18% des steuerbaren Kapitals

4%, wenn die Ausschüttung mehr als 20% des steuerbaren Kapitals

4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, wenn die Ausschüttung mehr als 22% des steuerbaren Kapitals

5%, wenn die Ausschüttung mehr als 24% des steuerbaren Kapitals

ausmacht.

**Als Ausschüttung gilt** jede geldwerte Leistung der steuerpflichtigen Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehende Personen, die nicht eine Rückzahlung des einbezahlten Grundkapitals darstellt (wie insbesondere Dividenden, verdeckte Gewinnausschüttungen, usw.). Hinzuweisen ist darauf, dass Gratisaktien zur Kapitalerhöhung nur dann als Ausschüttung berücksichtigt und rückwirkend auf das Jahr der Ausgabe besteuert werden, wenn vor Ablauf von 5 Jahren das Kapital der steuerpflichtigen Gesellschaft herabgesetzt oder die Gesellschaft liquidiert wird.